

## Gewährung von Darlehen, § 6 SHG

*Sinn und Zweck der Sozialhilfe ist es, eine aktuelle Notlage zu beseitigen. Die Gewährung eines Darlehens zielt offensichtlich nicht darauf ab, eine solche Notlage zu beseitigen, weshalb die Sozialhilfebehörde zu Recht kein Darlehen gewährt hat (E. 12. – 17.,20.).*

Aus den Erwägungen:

(...).

12. Per 1. Januar 2016 sind das revidierte Sozialhilfegesetz und die revidierte Sozialhilfeverordnung in Kraft getreten. Auf hängige Beschwerdeverfahren sind allerdings diejenigen Bestimmungen anzuwenden, die im Zeitpunkt der Verwirklichung des Sachverhalts Geltung haben (BGE 127 II 306 E. 7c). Die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde hat demnach gestützt auf das vor dem 1. Januar 2016 in Kraft getretene Recht zu erfolgen.

13. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Gemäss § 5 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 71). Die Selbständigkeit und die Möglichkeit der Selbsthilfe des Einzelnen sollen nach § 2 Absatz 1 SHG erhalten und gefördert werden. Die materielle Unterstützung ist eine, aber nicht die ausschliessliche Aufgabe der Sozialhilfe. Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/ Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Exis-

tenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

14. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

15. Das Bedarfsdeckungsprinzip besagt, dass Sozialhilfe einer individuellen, konkreten und aktuellen Notlage abhelfen soll. Das Bedarfsdeckungsprinzip verlangt, dass die Sozialhilfeorgane für die Beseitigung der Notlage zu sorgen haben, ohne nach deren Ursachen zu fragen. Es entspricht dem Bedarfsdeckungsprinzip, dass Sozialhilfeleistungen nur für die Gegenwart (und für die Zukunft, soweit die Notlage anhält) ausgerichtet werden, nicht jedoch für die Vergangenheit. Die Sozialhilfe erstreckt sich grundsätzlich nicht über bereits überwundene Notlagen, weshalb ein Hilfeempfänger nicht verlangen kann, dass ihm Sozialhilfeleistungen rückwirkend ausgerichtet werden, auch wenn die Voraussetzungen hierfür bestanden hätten (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 74).

16. Gemäss § 6 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen an Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienunterstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. Unterstützungen werden in der Regel nur an laufende Aufwendungen gewährt. Keine Unterstützungen werden für Schuldensanierungen gewährt (§ 6 Absatz 2 SHG).

17. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit besagt sodann, dass Grundlage und Schranke staatlichen Handelns das Recht ist (Artikel 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 100). Das Gesetz ist einerseits Massstab und Schranke der Verwaltungstätigkeit, d.h. Verwaltungstätigkeiten dürfen nicht gegen das Gesetz verstossen. Andererseits muss sich das Verwaltungshandeln auf das Gesetz stützen. Verwaltungstätigkeiten, die nicht auf einem Gesetz beruhen sind unzulässig (ULRICH HÄFELIN/ GEORG MÜLLER/ FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich/St.Gallen 2010, 6. Aufl., Rz 368). Sodann dürfen Gemeinde gemäss § 157 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) grundsätzlich keine Bürgschaften eingehen und keine Darlehen an Private gewähren.

18. – 19. (...).

20. Sinn und Zweck der Sozialhilfe ist es, eine aktuelle Notlage zu beseitigen. Die Gewährung eines Darlehens zielt offensichtlich nicht darauf ab, eine solche Notlage zu beseitigen. Dabei kann es keine Rolle spielen, wofür dieses durch das Darlehen gewährte Geld eingesetzt werden soll. Entsprechend sehen die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialhilferechts des Kantons Basel-Landschaft auch nirgends vor, Darlehen zu gewähren, denn es kann offensichtlich nicht Sinn und Zweck der Sozialhilfe sein, für Kosten aufzukommen, wenn keine Notlage besteht. Explizit wird zudem den Gemeinden gestützt auf das Gemeindegesetz, die Gewährung von Darlehen an Private untersagt. Die Umsetzung der Sozialhilfe liegt sodann im Autonomiebereich der Gemeinden. Aus der Behauptung, in anderen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft würden Darlehen gewährt werden, kann somit kein Anspruch abgeleitet werden. Die A. \_\_\_ hat demzufolge zu Recht die Gewährung eines Darlehens verweigert. Ob es sich bei den offenen Mietkosten um laufende Aufwendungen oder um Schulden handelt kann offen bleiben. Die Beschwerde ist aus den genannten Gründen unbegründet und abzuweisen.

21. – 26. (...).

(RRB Nr. 0663 vom 10. Mai 2016)